



WBS1-V-20144/035  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [verkehr.bhwb@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhwb@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noe.gv.at/bhwb](http://www.noe.gv.at/bhwb)  
Telefon: 02742/9005-419 - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Alexandra Felsleitner	41316	27. März 2026

Betrifft  
B 26, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der **B 26** im Bereich von **km 6,945 bis km 6,980** im Gemeindegebiet von **Weikersdorf am Steinfeld**, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **31.07.2026**:

- a. „Überholen verboten“ (§ 52 Abs a lit 4a und § 52 Abs a lit 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- b. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 Abs a lit 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- c. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 Abs a lit 10a und § 52 Abs a lit 10b StVO 1960)  
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle  
während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0 m (bei einem Fahrstreifen)
- d. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 Abs a lit 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- e. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 Abs a lit 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung des gegenüberliegenden Straßenrandes
- f. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

F e l s l e i t n e r

